

**Änderungsantrag**  
(zu Drs. 16/395 und 16/817)

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hannover, den 12.01.2009

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes  
und des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/395

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres, Sport und Integration - Drs. 16/817

Der Landtag wolle Artikel 1 des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung mit folgenden Änderungen beschließen:

1. Die §§ 6 a und 6 b werden gestrichen.
2. Die bisherigen §§ 6 c und 6 d werden §§ 6 a und 6 b.

Begründung

Die Befugnis zur akustischen Wohnraumüberwachung ist seit vielen Jahren politisch umstritten, da sie einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger bedeutet. Der Artikel 13 GG beinhaltet die Kompetenz zur Wohnraumüberwachung zur Gefahrenabwehr und zur Strafverfolgung. Umstritten in der juristischen Diskussion ist demgegenüber, ob auch zur nachrichtendienstlichen Vorfeldaufklärung das Mittel der akustischen Wohnraumüberwachung eingesetzt werden darf. Zwar haben verschiedene Länder das Instrument in ihre Landesgesetze eingeführt, aber der Lauschangriff ist auf Ebene des Landesverfassungsschutzes in Niedersachsen bisher nicht zur Anwendung gekommen. Das Bundesverfassungsgericht hat zudem in ständiger Rechtsprechung mehrfach den absolut abwägungsfreien Kernbereich privater Lebensgestaltung betont. Die verfassungspolitische Verpflichtung zum strengen Kernbereichsschutz macht die akustische Wohnraumüberwachung zu einem technisch schwierigen und personell aufwendigen Instrument. Der Gesetzgeber sollte daher die akustische Wohnraumüberwachung in sehr engen Grenzen einsetzen und konsequenterweise auch nur wenige Institutionen hierfür ermächtigen. Die gesetzliche Verankerung zur akustischen Wohnraumüberwachung in verschiedenen Bundes- und Landesgesetzen ist sicherheitspolitisch fragwürdig. Niedersachsen hat zudem die Verfahrensvorschriften zur Anwendung der Wohnraumüberwachung mangelhaft ausgestaltet. Da das Instrument der Wohnraumüberwachung im Vorfeldbereich verfassungsrechtlich bedenklich ist und zum anderen bisher nicht zur Anwendung kam, sollte der Landesgesetzgeber konsequent darauf verzichten.

Stefan Wenzel

Fraktionsvorsitzender

(Ausgegeben am 12.01.2009)